
KIRCHENORDNUNG

der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf

Die "Evangelische Brüdergemeinde Wilhelmsdorf" (mit Sitz in Wilhelmsdorf, Kreis Ravensburg) ist eine selbständige und unabhängige evangelische Gemeinde. Sie wurde 1824 von der Brüdergemeinde Korntal mit der Bezeichnung "Privilegierte evangelisch-lutherische Brüdergemeinde" gegründet. In ihrer Rechtsform ist sie eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

Nachstehende Kirchenordnung bildet die Grundlage für das Bekenntnis und das Leben der Gemeinde

§ 1 Bekenntnisgrund

Die Evangelische Brüdergemeinde Wilhelmsdorf gründet sich in ihrem Bekenntnis auf die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als alleiniger Richtschnur ihrer Verkündigung und ihres Lebens.

Sie weiß sich den Lehrartikeln der Augsburger Konfession in der im Jahr 1818 bei Gründung der Brüdergemeinde Korntal der Württembergischen Regierung überreichten Fassung verpflichtet. In Verantwortung gegenüber ihrem geschichtlichen Erbe ruft sie ihre Glieder zu einer Dienstgemeinschaft von Brüdern und Schwestern in der Nachfolge Jesu. Sie ist im Glauben mit allen verbunden, die Jesus Christus als das gegenwärtige Haupt und den wiederkommenden Herrn der Kirche bekennen.

Ihre diakonische Verantwortung nimmt sie in besonderer Weise innerhalb der örtlichen Einrichtungen wahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf kann jede Person werden, die innerhalb der Pfarrei der Brüdergemeinde (sie umfasst die Orte Wilhelmsdorf, Pfrungen, Esehausen und Zußdorf sowie die Mitarbeiter und Insassen der Zieglerschen Anstalten im Einzugsgebiet Wilhelmsdorfs) ihren festen Wohnsitz hat, deren Taufe ökumenisch gültig ist, und die die Kirchenordnung der Brüdergemeinde anerkennt.
2. Treten Glieder einer Evangelischen Landeskirche der Brüdergemeinde in voller Mitgliedschaft bei, so ruht ihre Gliedschaft in der Landeskirche einschließlich der Kirchensteuerpflicht für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in der Brüdergemeinde.
3. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Brüdergemeinderat in Kenntnis und Anerkennung der Kirchenordnung und wird der Gemeinde bekannt gegeben.
4. Kinder von Mitgliedern sind unselbständige Mitglieder der Brüdergemeinde. Nach Erreichung des 18. Lebensjahres entscheiden sie sich, ob sie der Brüdergemeinde in selbständiger Mitgliedschaft angehören oder Glieder der Landeskirche werden wollen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der Brüdergemeinde sind gerufen, am Leben der Gemeinde teilzunehmen, sich für

notwendige Aufgaben und Dienste zur Verfügung zu stellen und in Verantwortung vor dem Herrn der Gemeinde zu leben.

2. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres hat jedes Mitglied das Stimmrecht innerhalb der Brüdergemeinde-Versammlung (§ 6) und das aktive Wahlrecht.

Mit Vollendung des 21. Lebensjahres hat jedes Mitglied das passive Wahlrecht, Wahlen werden durchgeführt zur Berufung

des Brüdergemeinderates (§ 7)
des Brüdergemeinde-Beirates (§ 8)
des Vorstehers (§ 9) und
des Kirchenpflegers (§ 11).

3. Die Mitglieder der Brüdergemeinde haben das aktive und passive Wahlrecht zur Synode der Evangelischen Landeskirche Württembergs.
4. Alle Mitglieder mit eigenem Einkommen verpflichten sich, zu den Aufgaben der Brüdergemeinde einen finanziellen Beitrag nach angemessener Selbsteinstufung zu leisten. Der Kirchenbeitrag soll die Höhe der vergleichbaren Kirchensteuer nicht unterschreiten.

§ 4 Ausscheiden aus der Brüdergemeinde

1. Wegzug aus der Brüdergemeinde

Scheidet ein Mitglied infolge Wegzuges aus der Brüdergemeinde aus und nimmt seinen Wohnsitz

innerhalb einer landeskirchlichen Gemeinde, so wird es ohne Übertrittsverfahren als Glied der Landeskirche betrachtet.

Dieses Verfahren findet keine Anwendung auf Mitglieder, die vor ihrer Mitgliedschaft in der Brüdergemeinde nicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört haben.

2. Austritt aus der Brüdergemeinde

Der Austritt aus der Brüdergemeinde ist vor Mitteilung an das Standesamt vom Austretenden schriftlich beim Brüdergemeinderat anzuzeigen. Wird damit gleichzeitig auch der Austritt aus der Landeskirche beabsichtigt, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

3. Ausschluss aus der Brüdergemeinde

Wer in grober Weise die Bekenntnisgrundlage oder die Ordnung der Brüdergemeinde missachtet und gegenüber einer seelsorgerlichen Ermahnung verschlossen bleibt, oder sich trotz wiederholter Erinnerungen an dauernder Versäumnisse seiner Pflichten als Brüdergemeindeglied schuldig macht, kann vom Brüdergemeinderat auf bestimmte oder unbestimmte Zeit von der Brüdergemeinde ausgeschlossen werden. Über einen beabsichtigten Ausschluss muss der Brüdergemeindeversammlung Mitteilung gemacht werden.

§ 5 Leitungsorgane der Brüdergemeinde

Die Brüdergemeinde ordnet und verwaltet ihre äußeren und inneren Angelegenheiten selbständig.

Ihre Organe sind:

- a) Brüdergemeinde-Versammlung (§ 6)
- b) Brüdergemeinderat (§ 7)
- c) Brüdergemeinde-Beirat (§ 8)
- d) Vorsteher (§ 9)
- e) Pfarrer (§ 10)
- f) Kirchenpfleger (§ 11)

§ 6 Brüdergemeinde-Versammlung

1. Die Brüdergemeinde-Versammlung (Versammlung aller stimm- und wahlberechtigten Mitglieder) ist verantwortlich für Gestalt und Weg der Gemeinde.

Ihre hauptsächlichen Aufgaben sind:

- a) Überwachung der Vermögensverwaltung, Beschlussfassung über Bauvorhaben und andere größere Aufgaben innerhalb der Brüdergemeinde;
- b) Aufstellung von Richtlinien für die Selbsteinstufung und das Einzugsverfahren der Kirchenbeiträge;

- c) Entgegennahme der jährlichen Rechnungslegung und Entlastung des Kirchenpflegers;
 - d) Wahl des Brüdergemeinderats;
 - e) Wahl des Brüdergemeinde-Beirats unter Mitwirkung der landeskirchlichen Glieder;
 - f) Wahl des Vorstehers;
 - g) Wahl des Kirchenpflegers;
 - h) Änderung oder Aufhebung der Kirchenordnung
 - i) Beschlussfassung über die Wahlordnung.
2. Die Brüdergemeinde-Versammlung wird wenigstens einmal im Jahr vom Brüdergemeinderat einberufen. Sie tritt außerdem auf Antrag von mindestens 30 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Dieser Antrag ist unter Nennung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorsteher einzureichen.
 3. Zur Brüdergemeinde-Versammlung werden die stimm- und wahlberechtigten Mitglieder durch öffentliche Bekanntgabe oder schriftliche Einladung - möglichst 7 Tage vor der Versammlung - unter Nennung der Tagesordnung gerufen.
 4. Brüdergemeinde-Versammlungen werden vom Vorsteher und Pfarrer nach gegenseitiger Absprache geleitet.
 5. Die ordnungsmäßig einberufene Brüdergemeinde-Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

6. Bezüglich der Wahlen finden die besonderen Vorschriften in den § 7 - 11 Anwendung.
Einzelheiten über die Durchführung der Wahlen sind in einer von der Brüdergemeinde-Versammlung beschlossenen eigenen Wahlordnung niedergelegt.
7. Bei Abstimmungen in der Brüdergemeinde-Versammlung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit so lange in die Beratung zurück zu verweisen, bis eine Mehrheit erreicht ist. Zur Entscheidung über eine Änderung oder Aufhebung der Kirchenordnung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Die Verhandlungen in der Brüdergemeinde-Versammlung werden mündlich geführt. Verlauf und Ergebnis derselben werden von einem vom Brüdergemeinderat dafür bestimmten Mitglied protokolliert und vom Brüdergemeinderat beurkundet. Die Ergebnisse werden den Brüdergemeindemitgliedern bekannt gegeben.
9. Zu den Brüdergemeinde-Versammlungen können Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 7 Brüdergemeinderat

1. Der Brüdergemeinderat ist das Leitungsorgan der Brüdergemeinde. Er besteht aus:
 - a) Vorsteher,
 - b) Pfarrer,

- c) Kirchenpfleger und
- d) 8 von der Brüdergemeinde jeweils auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern.

2. Die Aufgaben des Brüdergemeinderates sind insbesondere:

- a) Mitverantwortung für das geistliche Leben der Gemeinde;
- b) Führung der laufenden Geschäfte nach den Richtlinien der Kirchenordnung und den Beschlüssen der Brüdergemeinde-Versammlung;
- c) Verwaltung des Vermögens, Instandhaltung der gemeindeeigenen Gebäude und Einrichtungen sowie Bestimmung von Opfern für inner- und übergemeindliche Aufgaben;
- d) Anregung und Unterstützung notwendiger Dienste sowie Planung und Koordinierung von Gemeindeveranstaltungen;
- e) Bestimmung der gottesdienstlichen Ordnungen;
- f) Anstellung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern einschließlich Gehalts- und Ruhegehaltsregelung;
- g) Vorbereitung der Brüdergemeinde-Versammlungen;
- h) Aufnahme neuer Mitglieder;
- i) Wahl des Pfarrers im Zusammenwirken mit dem Brüdergemeinde-Beirat (§ 8 und § 10);

k) Vertretung der Brüdergemeinde in der Mitgliederversammlung der Zieglerschen Anstalten e.V. und im Verwaltungsrat des Vereins der Kinderheime Korntal und Wilhelmsdorf e.V. (durch Wahlvorschläge, an deren entscheidende Organe).

3. Für die Wahl zum Brüdergemeinderat schlägt der Brüdergemeinderat geeignete Mitglieder vor. Weitere Vorschläge können bis spätestens 12 Tage vor der Wahl von den Mitgliedern eingereicht werden. Die Wähler sind an die Vorschläge nicht gebunden. Die Wahl in den Brüdergemeinderat kann von den Gewählten abgelehnt werden.

Wiederwahl ist möglich.

4. Der Brüdergemeinderat bestimmt eine Wahlkommission unter der Leitung des Vorstehers oder dessen Stellvertreters. Die Wahl des Brüdergemeinderates erfolgt zu einem vom Brüdergemeinderat dafür festgesetzten und rechtzeitig bekannt gemachten Zeitpunkt gemäß der Brüdergemeindevahlordnung. Briefwahl ist möglich.

Als gewählt gelten diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Das Ergebnis der Wahl wird der Gemeinde öffentlich bekannt gegeben. Tritt ein Gewählter nicht in den Brüdergemeinderat ein, so rückt die Person mit der nächst höheren Stimmenzahl nach. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Brüdergemein-

derat aus, so kann der Brüdergemeinderat bis zum folgenden Wahltermin ein Mitglied zuwählen. Die Verpflichtung eines Brüdergemeinderates endet mit der Einführung des Neugewählten.

5. Die gewählten Mitglieder des Brüdergemeinderates werden in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt und verpflichtet. Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt.
6. Der Brüdergemeinderat wird vom Vorsteher oder dessen Stellvertreter nach Maßgabe der notwendigen Geschäfte zu regelmäßigen Sitzungen einberufen; auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss eine Sitzung abgehalten werden.

Beschlussfähig ist der Brüdergemeinderat, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorstehers oder des Pfarrers an der Verhandlung teilnimmt.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit wird der Gegenstand so lange in die Beratung zurück gewiesen, bis eine Stimmenmehrheit erzielt werden kann.

In den Vorsitz im Brüdergemeinderat teile sich Vorsteher und Pfarrer nach gegenseitiger Absprache. Der Brüdergemeinderat hat das Recht, Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Über den Verlauf und die Beschlussfassung der Verhandlungen wird ein vom Brüdergemeinderat zu beurkundendes Protokoll geführt.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 8 Brüdergemeinde-Beirat

1. Die Mitglieder der Brüdergemeinde wählen zusammen mit den innerhalb der Pfarrei wohnenden Gliedern der Landeskirche den Brüdergemeinde-Beirat. Er umfasst zwei Mitglieder mehr als der Brüdergemeinderat (einschließlich der Mitglieder kraft Amtes).

Der Brüdergemeinde-Beirat bildet mit dem Brüdergemeinderat zusammen das Wahlgremium für die Wahl des Pfarrers der Brüdergemeinde und für die Wahl der Kandidaten zur Bezirkssynode.

2. Die Wahl erfolgt schriftlich. Gewählt sind diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Brüdergemeinderat hat, wie bei der Wahl des Brüdergemeinderates, ein Vorschlagsrecht. Weitere Vorschläge können bis spätestens 12 Tage vor der Wahl von Wählern eingereicht werden. Die Wähler sind an die Vorschläge nicht gebunden.

§ 9 Vorsteher

Der Vorsteher vertritt die Brüdergemeinde nach außen. Er führt mit dem Pfarrer den Vorsitz im Brüdergemeinderat (§ 7) und in der Brüdergemeinde-Versammlung (§ 6).

Bei längerem Ausfall des Pfarrers ist der Vorsteher verantwortlich für eine geordnete Fortführung des Pfarramtes, indem er den Pfarrer vertritt oder für dessen Stellvertretung sorgt.

Der Vorsteher wird von der Brüdergemeinde-Versammlung auf Vorschlag des Brüdergemeinderates auf 10 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Wiederwahl ist möglich.

Das Amt des Vorstehers versteht sich als unentgeltliches Ehrenamt. Der gewählte Vorsteher wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt und verpflichtet.

Der Vorsteher benennt im Einvernehmen mit dem Brüdergemeinderat aus dessen Mitte seinen Stellvertreter.

§ 10 Pfarrer

Dem Pfarrer obliegen Wortverkündigung, Seelsorge und Jugendunterweisung sowie Kasualpraxis und Verwaltungsaufgaben des Pfarramtes. Diese Dienste sind nicht ihm allein aufgetragen; sie werden von anderen Gemeindegliedern mit ausgerichtet.

Der Pfarrer wacht mit dem Brüdergemeinderat über der bekennnisgemäßen Verkündigung und Seelsorge und weiß sich für die theologische und geistliche Zurüstung der kirchlichen Mitarbeiter verantwortlich.

Mit dem Vorsteher führt er den Vorsitz im Brüdergemeinderat und in der Brüdergemeinde-Versammlung.

Der Pfarrer wird vom Wahlgremium der Brüdergemeinde (§ 8) in schriftlicher geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlgremiums erhält. Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden.

Der gewählte Pfarrer wird der Gemeinde vor gestellt und in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt und verpflichtet.

Ein akademisches Theologiestudium ist nicht Voraussetzung für die Wahl.

Bei Übernahme aus dem landeskirchlichen Dienst regelt der Brüdergemeinderat Besoldung und Altersversorgung des Pfarrers im Benehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat.

§ 11 Kirchenpfleger

Der Kirchenpfleger ist kraft Amtes Mitglied des Brüdergemeinderates.

Er führt die Rechnungen und Kasse der Brüdergemeinde. Mit dem Brüdergemeinderat ist er für den regelmäßigen Eingang der Kirchenbeiträge und für die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder verantwortlich. Er erstattet der Brüdergemeinde-Versammlung jährlich einen Geschäftsbericht und legt den von einem Sachverständigen geprüften

Rechnungsabschluss zur Einsichtnahme und zu seiner Entlastung vor.

Der Kirchenpfleger wird von der Brüdergemeinde auf Vorschlag des Brüdergemeinderates auf 10 Jahre gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Wiederwahl ist möglich.

Der Kirchenpfleger erhält eine angemessene Vergütung.

Der gewählte Kirchenpfleger wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingesetzt und verpflichtet.

§ 12 Verhältnis von Landeskirche und Brüdergemeinde

Das Verhältnis von Landeskirche und Brüdergemeinde ist durch die Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf vom 1. Dezember 1971 geregelt.

Diese Kirchenordnung tritt am 4. Juli 1971 in Kraft. Zur gleichen Zeit verliert die „Kirchen-Ordnung der privilegierten evangelisch-lutherischen Brüdergemeinde Korntal und Wilhelmsdorf“ vom 5. April 1892 ihre Gültigkeit.

VEREINBARUNG

zwischen der Evangelischen Brüdergemeinde Wilhelmsdorf und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

1. Die Mitglieder der Evang. Landeskirche in Württemberg, die ihren Hauptwohnsitz in Wilhelmsdorf, Pfrungen, Esenhausen oder Zußdorf haben, sowie die evangelischen Mitarbeiter und Insassen der Haslachmühle nehmen am Leben der Brüdergemeinde teil.

Der kirchliche Dienst des Pfarrers und der sonstigen Mitarbeiter der Brüdergemeinde gilt ihnen in gleicher Weise wie Mitgliedern der Brüdergemeinde.

Die Landeskirche leistet hierfür einen jährlichen Pastorationsbeitrag. Die Höhe des Pastorationsbeitrages wird vom Evang. Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Brüdergemeinderat unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände festgesetzt.

2. Die unter Ziffer 1 bezeichneten Mitglieder der Landeskirche wirken bei der Wahl des Pfarrers der Brüdergemeinde mit. Sie sind unter den für die Mitglieder der Brüdergemeinde geltenden Voraussetzungen bei der Wahl des Brüdergemeindefrates wahlberechtigt und wählbar. Der Brüdergemeindefrat bildet zusammen mit dem Brüdergemeinderat das Gremium, das den Pfarrer der Brüdergemeinde wählt. Er muss mehr Mitglieder

umfassen als der Brüdergemeinderat (unter Einschluss der Mitglieder kraft Amtes). Das Nähere ist in der Kirchenordnung der Brüdergemeinde geregelt.

3. In der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Ravensburg haben zwei Wilhelmsdorfer Vertreter Sitz und Stimme. Das für die Pfarrwahl zuständige Gremium der Evang. Brüdergemeinde schlägt der Bezirkssynode vier seiner Mitglieder vor. Die Bezirkssynode wählt auf Grund dieses Vorschlages im Rahmen ihres Zuwahlrechtes nach § 3 der Kirchenbezirksordnung zwei stimmberechtigte Synodale in die Bezirkssynode zu.
4. Die Mitglieder der Evang. Brüdergemeinde Wilhelmsdorf sind unter den für die Mitglieder der Evang. Landeskirche in Württemberg geltenden Voraussetzungen bei den Wahlen zur Evang. Landessynode wahlberechtigt und wählbar.
5. Die Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1971 in Kraft.